

Satzung „Förderverein der Freunde der Grundschule im Panketal“ e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der am 25.09.1996 gegründete Verein führt den Namen „Förderverein der Freunde der Grundschule im Panketal“ e.V. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Charlottenburg unter der Registriernummer VR 17258 B eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist 13125 Berlin, Achillesstraße 31.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziel des Vereins

1. Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung in der Grundschule im Panketal. Er hat sich zum Ziel gesetzt, die Lehrmittel zu ergänzen und sonstige, den Bildungszielen der Schule dienende Anschaffungen zu ermöglichen, soweit dafür öffentliche Mittel nicht oder nicht ausreichend zur Verfügung stehen, Arbeitsgemeinschaften und Gemeinschaftsveranstaltungen der Schule zu fördern sowie andere, im Interesse des Schulbetriebes, der Außendarstellung und des Lebens in der Schulgemeinschaft förderungswürdige Anliegen zu unterstützen.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können juristische oder natürliche Personen oder Personenvereinigungen werden, die seine Ziele unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich unter Anerkennung der Vereinssatzung zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Im Falle einer Ablehnung, die nicht begründet werden braucht, entscheidet auf Verlangen des Antragstellers die Mitgliederversammlung. Diese entscheidet endgültig.
3. Wer sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht hat, kann von der Mitgliederversammlung zum Ehrenmitglied ernannt werden.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - a) den Tod des Mitglieds oder der Auflösung der juristischen Person oder Personenvereinigung,
 - b) Austritt zum Schuljahres- oder Geschäftsjahresende (der Austritt ist schriftlich spätestens 1 Monat zuvor dem Vorstand mitzuteilen),

- c) Ausschluss.
2. Ein Mitglied kann nur aus wichtigen Gründen, die sich aus der Zielsetzung des Vereins ergeben, ausgeschlossen werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn ein Mitglied mit der Zahlung des Mitgliedsbeitrags länger als ein Jahr im Rückstand ist und eine schriftliche Mahnung mit der Zahlungsaufforderung binnen eines weiteren Monats erfolglos bleibt. Weiterhin kann es zum Ausschluss kommen, wenn ein Mitglied unehrenhafte oder strafbare Handlungen begeht oder das Ansehen des Vereins schädigt.
 3. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des schriftlichen Vorstandsbeschlusses schriftlich Einspruch einlegen.
Über den Einspruch entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung.
 4. Ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins, alle Rechte und Pflichten des Mitglieds gegenüber dem Verein erlöschen.
Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitglieder und Ehrenmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, besitzen Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
3. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern,
 - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln und
 - den Mitgliedsbeitrag entsprechend der Beitragsordnung rechtzeitig zu entrichten. Die Zahlung kann bar oder per Überweisung erfolgen.

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Sie wird durch den Vorstand einberufen und ist nicht öffentlich.
Die wichtigste Mitgliederversammlung ist die Jahreshauptversammlung (ordentliche Mitgliederversammlung).
2. Die Mitglieder werden zur Jahreshauptversammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens zwei Wochen schriftlich eingeladen. Die Einladungen können persönlich, per Post oder E-Mail zugestellt werden. Maßgebend ist dabei die letzte, vom Mitglied dem Verein mitgeteilte Adresse bzw. E-Mail-Adresse. Wenn sich diese ändern, ist das Mitglied verpflichtet, dies dem Verein mitzuteilen.
3. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss sie einberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt.
4. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist im Rahmen der bekanntgegebenen Tagesordnung ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
5. Satzungsänderungen, Beschlüsse über die Höhe des Mitgliedsbeitrags und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Dreiviertelmehrheit der erschienenen Mitglieder.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) die Richtlinien für die Tätigkeit des Vereins zu bestimmen,
- b) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und dessen Entlastung,
- c) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer,
- d) den Vorstand und die Kassenprüfer zu wählen,
- e) Festsetzung der Höhe des jährlich zu entrichtenden Mitgliedsbeitrages,
- f) Satzungsänderungen zu beschließen, wenn sie bei der Einberufung der Mitgliederversammlung als Tagesordnungspunkt gesondert aufgeführt sind,
- g) Ernennung und Aberkennung von Ehrenmitgliedschaften,
- h) Beschlussfassung über Anträge,
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,
- j) Beratung über die geplante Verwendung der Mittel

§ 8 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand

§ 9 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Vorsitzenden,
- b) dem 1. Stellvertretenden Vorsitzenden,
- c) dem 2. Stellvertretenden Vorsitzenden, einem Mitarbeiter der Grundschule im Panketal,
- d) dem Schriftführer,
- e) dem Kassenführer.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind:

der Vorsitzende, der 1. Stellvertretende Vorsitzende und der 2. Stellvertretende Vorsitzende.

Zwei der genannten Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

2. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Dem Vorstand obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Der Vorstand wird durch die ordentliche Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit gewählt. Es sind getrennte Wahlgänge für jede Vorstandsfunktion durchzuführen. Die Amtsperiode dauert ein Jahr und entspricht dem Geschäftsjahr des Vereins.³ Über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, das vom Vorsitzenden bzw. seinem Beauftragten und dem Schriftführer gegenzuzeichnen ist.
4. Der Vorstand tagt nach Bedarf, aber mindestens vierteljährlich. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt der Vorsitzende den Ausschlag.

§ 10 Die Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer des Geschäftsjahres aus der Mitte der Mitglieder zwei Kassenprüfer. Sie prüfen die Jahresrechnung des Vorstandes und berichten auf der Mitgliederversammlung darüber.
Die zwei Kassenprüfer gehören nicht dem Vorstand an.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse und Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen und dem Vorstand jeweils schriftlich Bericht zu erstatten.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassenswarts und des übrigen Vorstandes.
Ihr Prüfbericht ist bis zu der Mitgliederversammlung, in der über die Entlastung des Vorstandes entschieden wird, spätestens jedoch 4 Monate nach Ende des Geschäftsjahres abzuschließen.

§ 11 Geschäfts- und Beitragsordnung

1. Sofern es sich als erforderlich erweist, können vom Vorstand zur Regelung der Vereinsarbeit besondere Ordnungen schriftlich festgelegt werden. Diese sind auf Verlangen der Mitgliederversammlung von dieser zu genehmigen.
2. Der Vorstand wird ermächtigt, eine Beitragsordnung festzulegen. Die Höhe des Jahresbeitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung festgelegt.
3. Über Geldmittel in Höhe von 100,00 € kann der Vorsitzende beziehungsweise der 1. Stellvertretende Vorsitzende allein verfügen.
4. Im Rahmen der Teilnahme des Vereins am Online-Banking-Verfahren und der damit zusammenhängenden Abwicklung von Bankgeschäften wird der Verein durch den Vorsitzenden vertreten. Im Vertretungsfall werden die Bankgeschäfte durch den Kassensführer abgewickelt.

§ 12 Extremismusklausel

Der Verein ist politisch und religiös neutral und steht in all seinen Belangen auf der Grundlage der freiheitlich-demokratischen Grundordnung.

§ 13 Datenschutzrichtlinie

1. Die Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten der Mitglieder durch den Verein erfolgt nur, soweit dies zur Erfüllung des Satzungszwecks erforderlich ist oder wenn im Einzelfall eine ausdrückliche Genehmigung des Betroffenen vorliegt.
2. Die Erhebung und Verarbeitung personengebundener Daten erfolgt im Rahmen der Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes.

§ 14 Auflösung des Vereins

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, zwecks Verwendung für die Förderung der Erziehung (laut Abschnitt A Nr. 4 der Anlage 1 zu § 48 Abs. 2 EStDV).

Das Vermögen ist unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden.

§ 15 Anwendung der Vorschriften des BGB

Soweit die Satzung keine Regelung trifft, finden die Vorschriften des BGB über das Vereinsrecht Anwendung.

§ 16 Inkrafttreten

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 15.02.2016 beschlossen und tritt mit der Eintragung in das Vereinsregister in, alle bisherigen Satzungen des Vereins treten mit der Eintragung dieser Satzung außer Kraft.
2. Eine Satzungsänderung erlangt Wirksamkeit mit der Eintragung des Satzungsänderungsbeschlusses der Mitgliederversammlung in das Vereinsregister.